

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Stadtrat Mendig	öffentlich	Entscheidung	27.08.2019

Verfasser: Mallory Schmitt	Fachbereich 1
-----------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung ins Amt

- a. Erster Beigeordnete/r**
- b. weitere Beigeordnete/r**

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Die Wahl der Beigeordneten hat nach § 53 a Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 5 GemO in öffentlicher Sitzung und in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat unmittelbar vor der Wahl vorgeschlagen worden sind (§ 40 Abs. 2 GemO). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (§ 40 Abs. 3 GemO). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Nach der derzeit geltenden Hauptsatzung (§ 5) hat die Stadt Mendig bis zu 3 Beigeordnete

Bei durchzuführenden Wahlen ist aus der Mitte des Stadtrates ein Wahlvorstand zu bilden, dem neben dem Vorsitzenden mindestens zwei Ratsmitglieder angehören sollten. Die Wahl der Mitglieder des Wahlvorstandes kann auch durch Handzeichen erfolgen, sofern der Gemeinderat dies so beschließt (§40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Hinweis zur Finanzierung:

Keine.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, die Wahl der Mitglieder des Wahlvorstands in offener/geheimer Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

- Einstimmig
- Zustimmungen
- Ablehnung
- Stimmenenthaltungen

2. In den Wahlvorstand werden gewählt:

.....

.....

zur/zum Ersten Beigeordneten gewählt.

b) Zur Wahl des Beigeordneten wird aus der Mitte des Rates vorgeschlagen:

Die geheime Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel -----

Zahl der ungültigen Stimmzettel -----

Zahl der Stimmenthaltungen -----

Gültige Stimmzettel -----

Von den gültigen Stimmzettel entfielen auf

----- ----- Stimmen

Mithin ist Frau/Herr

zur/zum Beigeordneten gewählt.

c) Zur Wahl des Beigeordneten wird aus der Mitte des Rates vorgeschlagen:

Die geheime Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel -----

Zahl der ungültigen Stimmzettel -----

Zahl der Stimmenthaltungen -----

Gültige Stimmzettel -----

Von den gültigen Stimmzettel entfielen auf

----- ----- Stimmen

Mithin ist Frau/Herr

zur/zum Beigeordneten gewählt.

Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Sachlage:

Gemäß § 54 Abs. 1 GemO sind die Beigeordneten nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zu Beamten zu ernennen. Sie sind in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung (§ 54 Abs. 1 Satz 3 GemO).

Vorschlag:

- a) Der Stadtbürgermeister händigt der / dem neu gewählten Ersten Beigeordnetendie Ernennungsurkunde als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter aus. Anschließend erfolgen die Vereidigung und die Amtseinführung.
- b) Der Stadtbürgermeister händigt der / dem neu gewählten Beigeordnetendie Ernennungsurkunde als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter aus. Anschließend erfolgen die Vereidigung und die Amtseinführung.
- c) Der Stadtbürgermeister händigt der / dem neu gewählten Beigeordnetendie Ernennungsurkunde als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter aus. Anschließend erfolgen die Vereidigung und die Amtseinführung.